

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Stadtrat Neustadt

**Stadtverwaltung Neustadt/Weinstraße
Oberbürgermeister Weigel**

per Mail

**Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion im Stadtrat
Neustadt Weinstraße**

**Barbara Hornbach
Fraktionsvorsitzende**

M: 01733024884

Büro: 06327 978820

Barbara Hornbach@corivus.de

Neustadt an der Weinstraße, den 16.06.20220

**Antrag zur „Klimarelevanten Einstufung von Gremienvorlagen“, für den Stadtrat
am 30.06.2020**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Weigel,

die Fraktion von B`90/Die Grünen bittet um die Behandlung des Antrags zur „Klimarelevanten Einstufung von Gremienvorlagen“ im Stadtrat am 30.06.2020.

Der Stadtrat möge die vom Deutschen Institut für Urbanistik (difu) in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) erarbeitete „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in Kommunen“ für Neustadt an der Weinstraße beschließen. Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, die Auswirkungen von beantragten Maßnahmen auf das Klima mit einem einfachen und transparenten Schema einstufen zu können. Dadurch sollen die Stadträt*innen und Ausschussmitglieder eine gut nachvollziehbare Grundlage für Ihre Entscheidungen erhalten.

Es wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, das in der ersten Stufe eine Voreinschätzung der Klimarelevanz einer Maßnahme vornimmt. Dabei sollen die Auswirkungen auf den Klimaschutz als positiv, negativ oder ohne Auswirkung eingestuft und in jeder Beschlussvorlage dokumentiert werden. Nur bei positiven und negativen Auswirkungen folgt die zweite Stufe - entweder mit einer ampelähnlichen Einteilung des Kohlendioxid-Ausstoßes in „Erhebliche Reduktion“ (Dunkelgrün), „Geringfügige Reduktion“ (Hellgrün), „Geringfügige Erhöhung“ (Gelb) und „Erhebliche Erhöhung“ (Rot). Oder mit dem Aufzeigen von Optimierungspotentialen, Kompensations- oder Ausgleichmaßnahmen.

Die neue Aufgabe der klimarelevanten Einstufung und Prüfung von Beschlussvorlagen sollen zu Beginn die beiden Klimaschutzmanager (in der Abteilung Umwelt/ Umweltdezernat und im Gebäudemanagement/Baudezernat) in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachressort übernehmen. Nach Schulungen der Fachressorts könnten diese die Einstufung und Prüfung Schritt für Schritt selbst übernehmen – allerdings sollten die Vorlagen den beiden Klimaschutzmanagern und zuständigen Dezernenten (Bau und Umwelt) zum Gegencheck und zur Freigabe vorgelegt werden.

Begründung:

Das Neustadter Klimaschutzkonzept wurde am 21.2.2017 vom Stadtrat einstimmig beschlossen. In der Einleitung bekräftigte darin der Stadtrat, „dass der Klimaschutz als eines der wichtigsten gesellschaftspolitischen Themen in Neustadt ernst genommen werden müsse“. Im Nachgang wurden zwei Klimaschutzmanager eingestellt, die die Umsetzung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes und deren Maßnahmen vorantreiben sollen. Als Ziel strebt Neustadt an der Weinstraße an, seine Treibhausgasemissionen bis 2050 auf 80 bis 95 Prozent zu reduzieren.

Damit dieses Ziel systematisch und kontrolliert wie auch transparent angestrebt werden kann, empfiehlt es sich, für Beschlussvorlagen, die kleinere und größere Bausteine unserer Neustadter Zukunft beinhalten, eine klimarelevante Einstufung vornehmen zu lassen. Nur so können wir im Stadtrat sicher sein, dass unsere Entscheidungen tatsächlich in Richtung mehr Klimaschutz gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Barbara Hornbach

Elke Kimmle

Anlage:

Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften, erstellt vom Deutschen Städtetag und vom Deutschen Institut für Urbanistik (difu)

Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften

Nachdem Städte wie Vancouver, Oakland, Los Angeles, London und Basel als Reaktion auf die Initiativen der Jugendbewegung „Fridays for Future“ den „Klimanotstand“ ausgerufen haben, folgte diesem Ausruf am 2. Mai 2019 Konstanz als erste deutsche Stadt. Inzwischen haben sich viele deutsche Kommunen angeschlossen und dazu entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlusslage in den Kommunen ist unterschiedlich, sowohl in Bezug auf die Wortwahl (Klimanotstand, Klima in Not, Klimaschutzinitiative etc.) als auch auf die Inhalte der Beschlüsse. Auch die Ausgestaltung der in manchen Städten vorgesehenen Prüfung der Klimarelevanz bzw. -verträglichkeit, die damit verbundenen Zuständigkeiten und entsprechende personelle oder finanzielle Ressourcen sind sehr verschieden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dessen Fachgremien (Fachkommission Umwelt und Umweltausschuss) einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können. Dadurch soll auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern/-innen eine gut nachvollziehbare und zugleich sachgerechte Entscheidungsgrundlage geboten werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bewusst auf den Begriff „Klimaverträglichkeitsprüfung“ verzichtet wurde, da hier weder eine Verwechslung noch ein Vergleich mit dem relativ komplexen Verfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen soll.

Für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in kommunalen Vertretungskörperschaften wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, das in der ersten Stufe aus einer Vor-Einschätzung der Klimarelevanz und in der zweiten Stufe aus einer Prüfung der Klimarelevanz besteht.

Stufe 1

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz

Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	o keine	- negativ
----------------------------------	-----------	---------	-----------

Bei positiven und bei negativen Auswirkungen folgt Stufe 2.

Hinweise:

- Die Vor-Einschätzung muss in der Beschlussvorlage dokumentiert werden (Transparenz).
- In vielen Beschlussvorlagen sind bereits in der Struktur explizite Aussagen zu finanziellen oder personellen Auswirkungen enthalten (z. B. als gesonderte Rubrik am Anfang oder Ende einer Vorlage). Die Struktur könnte analog um klimarelevante Auswirkungen ergänzt werden.
- Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben beispielsweise Beschlussvorlagen zur Vergabe von Straßennamen in einer Stadt oder die Berufung eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft in ein Gremium.
- Es sollten explizit sowohl positive als auch negative Auswirkungen in der Vorlage dargestellt werden; eine alleinige Konzentration auf negative Auswirkungen wäre nicht zielführend.

Stufe 2

Prüfung

A: Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme auf den Klimaschutz

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq			
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung

Wenn Zahlen/Daten verfügbar sind, werden folgende Orientierungswerte vorgeschlagen (diese können je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden):

geringfügig: < 100 t CO₂-eq pro Jahr

erheblich: > 100 t CO₂-eq pro Jahr

Zur Veranschaulichung: Die Zahlen basieren auf der Annahme, dass eine Person in Deutschland etwa 10 Tonnen THG-Emissionen pro Jahr ausstößt. Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Klimaschutz wird der durchschnittliche THG-Ausstoß von 5 Haushalten à 2 Personen herangezogen, d.h. 100 t CO₂-eq pro Jahr. Anhand dieses Richtwertes sollen die Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme festgestellt werden.

Hinweis:

Einige Kommunen plädieren dafür, zusätzlich zur Mengenangabe auch die Dauer des THG-Ausstoßes als Parameter zu betrachten. Dies sollte allerdings in den Kommunen entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

Falls keine Zahlen/Daten verfügbar sein sollten, ist eine Begründung für die Klimarelevanz erforderlich.

B: Prüfung von Optimierungspotenzialen

Es wird als sinnvoll erachtet, dass nach Stufe 1 (positive oder negative Auswirkungen) statt einer möglichen Ablehnung des Beschlusses auch Optimierungsmöglichkeiten durch Förderung des Klimaschutzes aufgezeigt werden. Dazu ist rechtzeitig im Prüfverfahren eine Sensibilisierung und frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachressorts notwendig.

Falls durch die Maßnahmen keine Optimierung erzielt werden kann, sollten Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden.

C: Verortung des Prüfvorgangs

In der Kommune muss geklärt werden, wer für die Einschätzung und Prüfung zuständig sein soll, ob und in welchem Umfang Unterstützungsleistungen erfolgen sollen und wie die Beteiligung geregelt wird (z.B. Mitzeichnungspflicht des für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts).

In der Mehrzahl der bereits durchgeführten Prüfungen wurden bisher die jeweils für den Klimaschutz zuständigen Fachämter mit dieser Aufgabe betraut. In den für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts ist zwar das dezidierte Fachwissen im Klimaschutz vorhanden, in vielen Fällen ist aber eine aufwändige Einarbeitung in den jeweiligen Prüfgegenstand, also das zu beschließende Vorhaben, erforderlich. Dafür fehlen in den für Klimaschutz zuständigen Fachämtern entsprechende Ressourcen.

Es wird daher dafür plädiert, dass bei der Erstellung der Beschlussvorlagen das jeweilige Fachressort, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist, eine Einschätzung und dann Prüfung der Klimarelevanz vornimmt. Bei Bedarf kann das für den Klimaschutz zuständige Fachamt mit seiner Expertise zur Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz einbezogen werden; dies gilt auch für die Identifizierung und Darstellung von Optimierungspotenzialen und Vorschlägen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Denkbar wären hierbei beispielsweise auch Informationsveranstaltungen oder Schulungen in den Fachressorts.

Neben der effizienteren Vorgehensweise liegt ein weiterer Vorteil dieser Zuordnung der Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen darin, dass die Fachressorts für die Klimaauswirkungen ihrer Vorhaben und Maßnahmen zunehmend sensibilisiert und die Beschlüsse zur Steigerung des Klimaschutzes von der gesamten Verwaltung umgesetzt werden müssen.